

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag)

Anträge vom 24. September 2012

GLP/BDP-Fraktion (Sprecher: Hilb-Zuzwil)

Art. 77bis Abs. 1: Für die Lehrpersonen mit Teilpensum wird Art. 77 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

Abs. 2: Streichen.

Auftrag:¹ Die Entlastungslinie ist so zu gestalten, dass acht Schülerlektionen abgebaut werden.

Begründung:

An den von der vorberatenden Kommission am 10. September 2012 formulierten Eckwerten ist festzuhalten:

- Kostenneutralität gegenüber dem bisherigen Berufsauftrag;
- Linearität der Entschädigung bis zu einem wöchentlichen Unterrichtpensum von 14 Lektionen;
- Entlastung durch Reduktion der Unterrichtszeit oder geldwerte Entschädigung;
- der Erziehungsrat hält einen Abbau von acht Schülerlektionen für verantwortbar;
- Möglichkeiten eines Unterrichtsabbaus: dritte Klasse Primarschule, Wahlpflichtbereich Oberstufe;
- mehr als acht Lektionen dürfen nicht abgebaut werden. Voraussichtlich wird insbesondere die Mittelstufe einen grossen Teil des Abbaus übernehmen müssen. Der Sportunterricht kann nicht abgebaut werden, da das eidgenössische Sportförderungsgesetz den Kantonen vorschreibt, wenigstens drei Lektionen Sport je Woche zu erteilen. Auch der Fremdsprachenunterricht (Englisch und Französisch) lässt für einen Abbau wenig Raum, ist es doch schon heute eine grosse Herausforderung, dabei der grossen Mehrheit der Schülerinnen und Schüler möglichst gerecht zu werden.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.